

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen. Unser Institut unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Kundeninformationen zum Umgang mit Interessenkonflikten

1. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH kann bei ihrer Tätigkeit für den Kunden im Rahmen der (ausgelagerten) Finanzportfolioverwaltung Interessenkonflikten unterliegen. Solche Interessenkonflikte können sich ergeben im Verhältnis zwischen dem Kunden und anderen Kunden oder zwischen dem Kunden auf der einen Seite und der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, den mit der LAIC Vermögensverwaltung GmbH verbundenen Unternehmen, den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder den Anlegern dieser Investmentvermögen, der Geschäftsleitung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH und ihren Mitarbeitern sowie vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit der LAIC Vermögensverwaltung GmbH verbunden sind, auf der anderen Seite.
2. Zuständig für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten ist die Geschäftsführung der LAIC Vermögensverwaltung GmbH.
3. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Tätigkeit der LAIC Vermögensverwaltung GmbH beeinflussen, haben die LAIC Vermögensverwaltung GmbH und ihre Mitarbeiter sich auf hohe ethische und professionelle Standards verpflichtet. Es werden jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards sowie insbesondere die Achtung der Maßgeblichkeit des Kundeninteresses erwartet.
4. Die LAIC Vermögensverwaltung GmbH hat ihre Tätigkeit darüber hinaus so ausgerichtet, dass Interessenkonflikte mit ihren Kunden soweit wie möglich gar nicht erst entstehen können, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
 - Kein Eigenhandel;
 - Keine Annahme oder Auskehr von monetären Zuwendungen von Dritten;
 - Annahme geringfügiger, nicht-monetärer Zuwendungen von Dritten nur, soweit sie geringfügig sind, die Qualität der Dienstleistung für die Kunden verbessern und nicht die Pflicht beeinträchtigen, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln;

- Ausführung der Kundengeschäfte nicht durch die LAIC Vermögensverwaltung GmbH, sondern durch einen beauftragten Dritten, bzw. Depotbank/ Verwahrstelle nach dem Bestausführungsprinzip;
 - Auswahl von Finanzinstrumenten anhand von objektiven, an den Kundeninteressen ausgerichteten Kriterien.
5. Interessenkonflikte können sich dennoch insbesondere durch folgende Umstände ergeben:
- in der Finanzportfolioverwaltung aus dem (Umsatz-)Interesse der LAIC Vermögensverwaltung GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte sowie gegebenenfalls durch die mit dem Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen;
 - in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen und fremden (Umsatz-)Interesse von mit Vertriebspartnern geschlossenen Kooperationsverträgen zum Einsatz von eigenen und fremden Finanzinstrumenten in der Finanzportfolioverwaltung sowie gegebenenfalls durch die mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien zum Einsatz von Finanzinstrumenten bestimmter z.B. Emittenten und/oder Initiatoren;
 - bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (z. B. Platzierungs- oder Vertriebsfolgeprovisionen, geldwerte Vorteile) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für den Kunden;
 - durch Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an Geschäftsleiter, Mitarbeitende und Vermittler;
 - durch finanzielle Interessen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH oder in von der LAIC Vermögensverwaltung GmbH selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds;
 - aus Beziehungen der LAIC Vermögensverwaltung GmbH oder mit ihr verbundener Unternehmen zu Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen sowie bei Kooperationen;
 - aus Kooperationen mit anderen Instituten, insbesondere mit der Depotbank/ Verwahrstelle;
 - aus der Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
 - aus persönlichen Beziehungen von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern oder diesen nahestehenden/ mit diesen verbundenen Personen;
 - aus der Mitwirkung von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern als Geschäftsleiter und/oder Mitarbeiter verbundener Unternehmen oder in Aufsichtsgremien oder Beiräten.
 - aus unterschiedlichen Anlage- bzw. Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden.

6. Soweit sich Interessenkonflikte dennoch nicht ausschließen lassen, hat die LAIC Vermögensverwaltung GmbH folgende Maßnahmen ergriffen, damit sich Interessenkonflikte nicht negativ auf die Interessen der Kunden auswirken:
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte sowie durch die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Funktion mit entsprechenden Überwachungsaufgaben;
 - Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
 - Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, IT-technischen Barrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung; IT-technische Barrieren sind insbesondere Zugriffsrechte auf Daten; insbesondere wird verhindert, dass Mitarbeiter über bestimmte bevorstehende Anlageentscheidungen informiert sind und auf diese Weise Front Running oder Insidergeschäfte betreiben können;
 - Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
 - Führung einer Sperrliste, die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratersverbote oder ein Verbot von Finanzanalysen zu begegnen;
 - Offenlegung von Geschäften mit Finanzinstrumenten von Geschäftsleitern und solchen Mitarbeitern gegenüber der zuständigen Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
 - die Mitwirkung von Personen des Unternehmens in Aufsichts- oder Beiräten muss von der Geschäftsleitung genehmigt werden. Eine Genehmigung erfolgt nur, wenn durch die Ausübung des Mandats kein Interessenkonflikt entstehen kann bzw. die Interessenkonflikte im Sinne der Anleger und Kunden zu beherrschen sind;
 - Schulungen der Mitarbeiter.
7. Interessenkonflikte, bei denen das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Kundeninteressen trotz dieser Maßnahmen nach vernünftigem Ermessen nicht zu vermeiden ist, legt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH offen. Dabei beschreibt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH den Interessenkonflikt genau und weist ausdrücklich darauf hin, dass die ergriffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Kundeninteressen zu vermeiden.

LAIQON Gruppe

LAIC Vermögensverwaltung GmbH

An der Alster 42

20099 Hamburg

www.laic.de

Stand: 1. Juli 2026